Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

09.06.1982 - Drucksache 10/836

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10 / 836
(Neufassung der Drs. 10/824
vom 28. 05. 82)
09. 06. 82

Antrag der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 — 2044-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes und des Bremischen Umzugskostengesetzes vom 28. Januar 1975 (Brem.GBl. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Bediensteten Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß von einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch hundert wahlberechtigte Gruppenangehörige."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag von einem Zehntel der wahlberechtigten Bediensteten unterzeichnet sein; Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend."

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 entfällt.

b) Absatz 2 wird Absatz 1.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Personalrat aufgelöst, setzt der vorsitzende Richter der Fachkammer für Personalvertretungssachen beim Verwaltungsgericht einen Wahlvorstand ein. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die dem Personalrat nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr."

3. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f) wird gestrichen.

b) Buchstabe g) wird Buchstabe f) und erhält folgende Fassung:

„f) gerichtliche Entscheidung nach § 25 Abs. 1,"

c) Buchstabe h) wird Buchstabe g).

4. In § 68 Abs. 9 Nr. 2 werden die Worte „der Buchstaben f und g" ersetzt durch die Worte „des Buchstaben f".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluß vom 27. März 1979 — 2 BvR 1011/78 — die Vorschrift des § 25 Abs. 1 Bremisches Personalvertretungsgesetz, soweit darin die Abberufung einzelner Personalratsmitglieder auf Personalversammlungen vorgesehen war, für verfassungswidrig erklärt.

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1982 — 2 BvL 1/81 — ist das Unterschriftenquorum von 10 Prozent gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 Bremisches Personalvertretungsgesetz mit der Verfassung nicht vereinbar.

Die Vorschriften des Bremischen Personalvertretungsgesetzes sind insoweit nichtig. Das Gesetz ist entsprechend zu ändern.

Der vorgelegte Gesetzentwurf, der sich weitgehend an der Gesetzeslage des Bundes orientiert, trägt dem Rechnung.

Anneliese Leinemann, Wedemeier und Fraktion der SPD

Druck: Anker-Druck Bremen